



Mandantenrundbrief Landwirtschaft/Ökologie

Februar 2016

*Die nachfolgenden rechtlichen Hinweise, die für Ihre Arbeit relevant sein könnten und die sich aus unserer Beratungstätigkeit und der jüngsten Rechtsprechung ergeben haben, möchten wir ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme gerne zur Verfügung stellen. Die vollständigen Urteile finden Sie im Internet unter den angegebenen Aktenzeichen. Wenn sie weitere Fragen haben, rufen sie gerne an. **Rechtsanwalt Thomas Rüter** 0511/89 88 14-14.*

➤ **Gesellschaftsanteil an einer Betriebsgemeinschaft im Erbfall**

Häufig haben Mitglieder von landwirtschaftlichen Betriebsgemeinschaften, die noch minderjährige Kinder haben, noch nicht daran gedacht, ein Testament zu machen. Dies kann fatale Folgen haben, wenn ein Gesellschafter der Betriebsgemeinschaft plötzlich und unerwartet verstirbt.

In solchen Fällen würde dann nämlich die gesetzliche Erbfolge eingreifen mit der Folge, dass der überlebende Ehegatte und die minderjährigen Kinder als Erbengemeinschaft – ähnlich einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) – den gesamten Nachlass gemeinsam erben. Die minderjährigen Kinder sind auf diesem Wege Miterben auch des Gesellschaftsanteiles, ob dies nun so gewollt war oder nicht. Dies lässt sich auch nur unter Beteiligung des Vormundschaftsgerichts wieder ändern.

Normalerweise vertreten die Eltern gem. § 1629 BGB die Kinder bei allen Rechtsgeschäften, also auch bei der Aufteilung und Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft. Nach § 1629 Abs. 2 i.V.m. § 1795 BGB gilt das aber nicht für die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft, wenn der überlebende Elternteil selbst Mitglied dieser Erbengemeinschaft ist. In einem solchen Falle müsste er ja einerseits für sich selbst und andererseits als Vertreter des Kindes bei der Auseinandersetzung tätig werden. Dies ist rechtlich ausgeschlossen. In solchen Fällen ist vielmehr das Vormundschaftsgericht zu beteiligen, welches dann die Interessen des Kindes wahrnimmt, ggf. einen Pfleger bestellt.

Je nach Ausgestaltung des Betriebsgemeinschaftsvertrages ist dann die Erbengemeinschaft unter Beteiligung des Vormundschaftsgerichtes plötzlich Mitgesellschafter in der Betriebsgemeinschaft, wenn es dies nicht vorausschauenderweise durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlos-

sen wurde. Im letzteren Fall stellt sich aber die Frage der Bewertung des Gesellschaftsanteiles und ob die vorgesehene Abfindung diesem Wert entspricht.

Hier könnte sich ein Nachlassgericht nun die Frage stellen, ob nicht der Wert des Gesellschaftsanteiles unter Aufdeckung stiller Reserven zu ermitteln ist. Unter Umständen führt dies dazu, dass der Gesellschaftsanteil relativ hoch zu bewerten ist. Zu bedenken ist dabei, dass es auch eine vielfältige Rechtsprechung dazu gibt, dass in solchen Fällen immer der Verkehrswert unter Aufdeckung stiller Reserven maßgeblich ist und nicht der Buchwert. Es können also ganz erhebliche Probleme auftauchen, die unter Umständen noch dadurch verschärft werden, dass Grundbesitz vorhanden ist.

Praxistipp: *Es empfiehlt sich erstens den eigenen Gesellschaftsvertrag der Betriebsgemeinschaft zu überprüfen. Im Gesellschaftsvertrag muss insbesondere geklärt werden, was im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters durch Tod gesellschaftsrechtlich zu erfolgen hat, insbesondere ob die Erben Mitgesellschafter werden oder nur abfindungsberechtigt sind.*

Außerdem muss allen Mitgliedern einer Betriebsgemeinschaft welche minderjährige Kinder haben, empfohlen werden, ein Testament zu errichten.

➤ **Angemessene Ausbildungsvergütung**

Eine Ausbildungsvergütung nach § 17 BBiG stellt kein Entgelt im arbeitsrechtlichen Sinne dar, sondern soll den Auszubildenden und seine unterhaltsverpflichteten Eltern bei der Lebenshaltung finanziell unterstützen, die Heranbildung des Nachwuchses fördern und die Leistungen des Auszubildenden teilweise entlohnen. Eine Ausbildungsvergütung ist in der Regel dann nicht angemessen, wenn sie die in einem Tarifvertrag geregelten Vergütungen um mehr als 20% unterschreitet. Wird die Ausbildung jedoch teilweise oder vollständig durch öffentliche Gelder oder Spenden zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze finanziert, kann eine Ausbildungsvergütung auch bei deutlichem unterschreiten dieser Grenze noch angemessen sein. Es sind nämlich alle besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Angemessenheitsprüfung heranzuziehen, entschied das BAG (Urteil vom 29.04.2015 – 9 AZR 108/14).

➤ **Pflege durch Vereinsmitglieder umsatzsteuerfrei**

Der BFH hat in seinem Urteil vom 18.08.2015 – VR 13/14 entschieden, dass die für einen Verein selbständig tätigen Pflegekräfte ihre Pflegeleistungen umsatzsteuerfrei erbringen können. Die Leistungen seien zwar nicht nach § 4 Nr. 16 UStG steuerfrei. Die Pflegekräfte können sich aber auf Artikel 132 Abs. 1 g der EU-Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem 2006/112/EG (MwStSystRL) berufen. Danach befreien die Mitgliedsstaaten eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen von der Umsatzsteuer, sofern die dienstleistende Einrichtung sozialen Charakter habe. Es soll nicht zulasten der Pflegekräfte und sonstigen sozialen Dienstleister gehen, wenn der bundesdeutsche Gesetzgeber die EU-Vorgaben nur ungenügend umsetzt.

➤ **Änderungen zum Jahreswechsel**

Flüchtlinge

Junge geduldete Flüchtlinge können schon ab Januar 2016 (statt wie ursprünglich geplant ab August 2016) bei einer dualen Berufsausbildung mit Bafög, Berufsausbildungsbeihilfe und Assis-

tierter Ausbildung unterstützt werden. Voraussetzung: Sie müssen 15 Monate in Deutschland sein. Bislang galt eine Voraufenthaltsdauer von vier Jahren. Das Bundeskabinett hat die entsprechenden gesetzlichen Änderungen im August auf den Weg gebracht.

Rente

Rund 20 Millionen Rentner in Deutschland können sich 2016 über die höchste Rentenerhöhung seit langem freuen: fast fünf Prozent– etwa doppelt so viel wie im laufenden Jahr – wird die Rente steigen. Das bedeutet aber auch für etwa 70.000 Ruheständler, dass sie eine Steuererklärung abgeben müssen, weil sie durch die Erhöhung das steuerfreie Existenzminimum überschreiten.

Wohngeld

Der Bundestag hat im Juli den von Bundesbauministerin Barbara Hendricks vorgelegten Gesetzentwurf zur Wohngeldreform beschlossen. Von dem erhöhten Wohngeld sollen rund 870.000 Haushalte profitieren. Die Leistungsverbesserung des Wohngeldes gilt ab 1. Januar 2016. Laut Bundesbauministerin bekam ein Zwei-Personen-Haushalt 2013 durchschnittlich 115 Euro Wohngeld monatlich. Durch die Reform werde dieser Haushalt künftig durchschnittlich 186 Euro monatlich erhalten.

➤ **Hinweis Praktiker-Workshop**

Am Freitag, der 04.03.2016 von 14 bis 18 Uhr findet im Anthroposophisches Zentrum Wilhelmshöher Allee 261, 34131 Kassel der Workshop „**Rechts- und Steuerfragen gemeinwohlorientierter Landwirtschaft** - Betriebsgemeinschaft, Bewirtschafterverträge, Gesellschafterwechsel, Hofübergabe“ statt. Themen sind:

- I. Ist Die GbR noch die richtige Rechtsform für die Betriebsgemeinschaft?
 - Alternativen zur GbR - Genossenschaft, KG, GmbH
 - Trennung von Landwirtschaft und Hofladen/Gewerbe - Abfärbung, USt-Regelungen
 - Kapitalfragen - Aufbringung, Umkreisfinanzierung, Bilanzierung
 - Haftungsfragen
 - Gesellschafterwechsel
- II. Wie sollte der Bewirtschaftervertrag gestaltet sein?
 - Grundfragen der Vereinbarung zwischen den Landwirten und dem Hofeigentümer
 - Sonderfragen bei gemeinnützigem Eigentümern
 - Nachfolgeklausel, Gesellschafterwechsel, Altenteil

Referenten: Rechtsanwalt Thomas Rüter und Matthias Zaiser. Weitere Informationen unter rueter@hohage-may.de

Hannover, 2. Februar 2016



Thomas Rüter

Sollte sich Ihre E-Mail Anschrift geändert haben, wollen Sie den Mandantenrundbrief abbestellen oder einem anderen Empfänger zukommen lassen, so erbitten wir eine kurze Nachricht an rueter@hohage-may.de.